

Online **Fachinformations-  
veranstaltung des LfULG**

**Aktuelles vom Amtstierarzt zur  
Afrikanischen Schweinepest und Cross  
Compliance**

Dr. Ralph Schönfelder

# Land schafft Verbindung

## Handlungsfelder

- Ende der negativen Darstellung der Landwirte in Gesellschaft und Medien, Anerkennung der Grundversorgungsleistung
- Auswirkungen des Agrarpaketes auf bäuerliche Familienbetriebe
- Praxisnahe, unbürokratische Rechtsvorgaben (AVV Sachsen)
- Auswirkungen Änderung Düngeverordnung auf Betriebsweise
- Entwicklung Ländlicher Raum, Regionalvermarktung und lokale Versorgung

# Herausforderungen

- gesellschaftliches, mediales **BILD** der Nutztierhaltung:
- Tierwohl, tiergerechte Haltung bei Sicherstellung der Lebensmittelversorgung
- Tierkrankheiten, Zoonosen und deren Prävention in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung
- Globale Tierseuchen ante Portas ...
- Tierschutz (Ende der betäubungslosen Ferkelkastration, Verbot Schwanzkupieren)
- Antibiotikaminimierungsstrategie

# Land schafft Verbindung

*„Landwirte üben Kritik an Düngeverordnung,, DNN+, 1.12.20*



*„Bauern protestieren gegen ALDI,,  
RND, 8.12.20*



# Herausforderungen

- gesellschaftliches, mediales BILD der Nutztierhaltung:
- Tierwohl, tiergerechte Haltung bei Sicherstellung der Lebensmittelversorgung
- Tierkrankheiten, Zoonosen und deren Prävention in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung
- Globale Tierseuchen ante Portas ...
- Tierschutz (Ende der betäubungslosen Ferkelkastration, Verbot Schwanzkupieren, Tierschutz beim Transport)
- Antibiotikaminimierungsstrategie

# Nachhaltigkeit

## Nutztierhaltung

### *Tierwohl:*

*Das BMEL will das Tierwohl in Deutschland verbessern, so soll das Land Vorreiter in Europa werden.*

*Am staatlichen Tierwohlkennzeichen*

*können die Konsumenten zukünftig Produkte erkennen, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Standards eingehalten wurden – und diese Information in ihre Kaufentscheidung einbeziehen.*



## Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

"Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist"

Ab dem 01. Januar 2022 gelten verschärfte Regelungen für den Transport von Tieren bei innerstaatlichen Beförderungen.

## Wichtige Neuerungen

- Außentemperatur > 30 Grad Celsius - innerstaatliche Transport zum Schlachthof muss innerhalb von viereinhalb Stunden beendet sein.
- Verstöße gegen Temperaturanforderungen auch bei Beförderungen von < 8 Stunden zu einem Schlachtbetrieb sind Ordnungswidrigkeit und mit Bußgeld bewehrt
- ab 1. Januar 2023 Transport von Kälbern ab einem Alter von 28 Tagen  
Übergangsfrist 1 Jahr  
(Aktuelles Mindestalter 14 Tagen)

# Wichtige Neuerungen



Der Verstoß gegen den Transport von transportunfähigen Tieren durch das Transportunternehmen oder von den Tierhaltern wird als Ordnungswidrigkeit aufgenommen.

Transportunfähige Tiere sind:

- Tiere, die sich nicht ohne Hilfe bewegen können
- trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium
- Tiere, die vor weniger als sieben Tagen geboren wurden
- weniger als drei Wochen alte Ferkel
- weniger als eine Woche alte Lämmer
- weniger als zehn Tage alte Kälber, sofern sie über eine Strecke von mehr als 100 Kilometern befördert werden

# Herausforderungen für die Landwirtschaft



## Herkunftsbetriebe müssen

- ausreichende räumliche sowie personelle Kapazitäten schaffen (bauliche Maßnahmen zur Einrichtung zusätzlicher Haltungssysteme gemäß TierSchNutzV (Tierschutznutztierverordnung),
- weitere Kälberiglus anschaffen, (Erhöhung Betreuungs- und Personalaufwand für die Kälber aufgrund längerer Verweilzeit usw.)
- bei den Transporten den erhöhten Platzbedarf pro Tier auf den Transportfahrzeugen beachten (wirtschaftliche Folgen)

# Hinweise /Informationen zu Tierschutzkontrollen/Verlustkennziffern als Normativ



- Kontrollen sind gemäß VO (EG) Nr. 882/2004 nach dokumentierten Verfahren durchzuführen
- Erlass SMS vom 04. Juni 2013 – erarbeitete Kontrollberichte sind Grundlage zur Dokumentation der Kontrollen und Verstöße

## Kontrollbericht Tierschutzkontrolle Nutztierhaltung (Allgemeiner Teil) Verlustkennziffern zur Entscheidung der tierschutzrechtlichen Einordnung von durchschnittlichen Mortalitätsraten

Festgestellte durchschnittliche Verlust- oder Mortalitätsrate

Tierart	durchschnittliche Verlust-/ Mortalitätsrate
Milchrinder (ohne Kälber)	5 % pro Jahr
Mutterkuhherden	1 % pro Jahr
Kälber (bis 14 Tage und Totgeburten)	13 % pro Jahr
Schaf/Jungschaf	5 % pro Jahr
Ziege	10 % pro Jahr

# Verlustkennziffern zur Entscheidung der tierschutzrechtlichen Einordnung von durchschnittlichen Mortalitätsraten



Festgestellte durchschnittliche Verlust- oder Mortalitätsrate

Tierart	durchschnittliche Verlust-/Mortalitäts-rate
Mastschweine	3 % pro Mastdurchgang
Saugferkel bezogen auf alle lebend geborenen Ferkel	15 % pro Jahr
Aufzuchtferkel bezogen auf alle abgesetzten Ferkel	3 % pro Jahr
Sauen	7 % pro Jahr
Masthühner	3,5 % pro Mastdurchgang
Mastputen Hennen	3,5 % pro Mastdurchgang
Mastputen Hähne	7,5 % pro Mastdurchgang
Legehennen Freilandhaltung	45. Lebenswoche 5 % 72. Lebenswoche 14 %
Legehennen Bodenhaltung	45. Lebenswoche 4 % 72. Lebenswoche 11 %

# Kontrollen nach Schlachthofanzeigen im Landkreis Görlitz: Sachlage OWIG Tier ErzHaVerbG



Neu §4 Trächtige Tiere:

Verbot, Säugetiere im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung abzugeben (außer Schafe und Ziegen)

Gilt nicht:

- bei Anordnung nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen
- im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation

Tierarzt händigt dem Tierhalter Bescheinigung aus.

Bescheinigung muss das Tier begleiten.

Bescheinigung mindestens 3 Jahre aufbewahren

# Anzeigen durch für Schlachtstätte zuständiges LÜVA nach Feststellung im Lebendbeschau-/ Schlachtprozess



- Anzeigen Trächtigkeit ab 3. Drittel und/oder
- Anzeigen Trächtigkeit über 90% und/oder
- Anzeigen Transportunfähigkeit

Anzeigen führen zu entsprechender Tierschutzprüfung LÜVA

## CC- oder FR-Kontrolle



1. Betrieb/Tierarzt zeigt an/ spricht vor der Kontrolle eigeninitiativ im LÜVA vor,  
die Prüfung der Aussagen/vorgelegten Dokumente belegt einen ausreichenden Sorgfalt, dann evtl. Verzicht auf Kontrolle durch LÜVA
2. Im Falle Bestätigung a) und b) (Trächtigkeit) + mangelnde Sorgfalt, aber keine weiteren CC-relevanten Feststellungen bei Kontrolle, weitere Bearbeitung der Verstöße nach Fachrecht durch LÜVA
3. Im Falle Bestätigung c) (Transportunfähigkeit) und/oder weitere CC-relevante Feststellungen bei Kontrolle im Prämienbetrieb erfolgt Erstellung CC-Protokoll/e und Abgabe an LfULG/Zahlstelle.

Im LÜVA weitere Bearbeitung der Verstöße nach Fachrecht möglich

## CC- oder FR-Kontrolle



- im Vieraugenprinzip mit Tierarzt
- immer unangekündigt wegen Gleichbehandlung
  - Entscheidung für Anzeige a) und b) ob Kontrolle Fachrecht und/oder Cross Check erfolgt, trifft Kontrollpersonal- abhängig von sonstigen Feststellungen im TSCH
  - Bei Anzeige c) sind Schmerzen/Leiden/Schäden durch Schlachthof dokumentiert und Cross Check ist aufgrund GAB 13 RL 98/58/EG TSCH Nutztiere erforderlich

# Einschätzung



- Tiere mit Trächtigkeit über 90% nicht mehr transportfähig!  
wäre immer mindestens ein Fachrechtsverstoß
- Abgabe tragendes Tier zur Schlachtung bis Stadium 90%  
Trächtigkeitsdauer **nur** mit Tierarzt-Attest (Benennung/Bestätigung  
der infausten Prognose und Bestätigung der Transportfähigkeit)
- LÜVA stellt Schmerzen, Leiden, Schäden und mangelnde Sorgfalt  
fest = CC-Verstoß.
- Ausnahmen/Grenzfälle vorab der Verbringung beim/mit LÜVA  
nachfragen/absprechen  
z.B. Aggressivität bei Nichterkennbarkeit einer infausten Prognose

## Sachkundelehrgänge 2022

### Tierschutz Transporte

Ergänzungslehrgang am **06.05.2022** (geplant)

Volllehrgang Tierschutz Transporte am

12. – 13.10.2022 (geplant)

Veranstalter Landesdirektion Sachsen (LDS)

### Vorankündigung

Tierschutzschlachtverordnung Rotfleisch am

**03. – 04.05.2022**

Veranstalter LfULG

# Herausforderungen

- gesellschaftliches, mediales BILD der Nutztierhaltung:
- Tierwohl, tiergerechte Haltung bei Sicherstellung der Lebensmittelversorgung
- Tierkrankheiten, Zoonosen und deren Prävention in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung
- Globale Tierseuchen ante Portas ...
- Tierschutz (Ende der betäubungslosen Ferkelkastration, Verbot Schwanzkupieren)
- **Antibiotikaminimierungsstrategie**

# Das neue Tierarzneimittelrecht



1. Direkt gültiges Verordnungsrecht der EU
2. Harmonisierung der Rechtsetzung
2. Trennung der Rechtsetzung zwischen Human-und Veterinär-Arzneimittelrecht
3. Stärkere Bedeutung und Betonung der Rechtsetzung zu Antibiotika
4. Rechtsgrundlage für die Schaffung und Bedienung von Datenbanken

# NEUE Rechtsgrundlagen zu Tierarzneimitteln

## Rechtsgrundlagen zu Tierarzneimitteln der EU

### • „EU-Tierarzneimittelverordnung“

**VERORDNUNG (EU) 2019/6** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 über **Tierarzneimittel** und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. der EU vom 7.1. 2019 S. L 4/1)

#### Steckbrief:

- 180 Artikel in zwölf Kapiteln; vier Anlagen, 123 Seiten
- Ermächtigung für acht delegierte und 18 Durchführungsrechtsakte

#### u.a.

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1760 der Kommission vom 26. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 ... durch die **Festlegung der Kriterien für die Bestimmung antimikrobieller Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen** (Abl. der EU vom 6.10.2021 S. L353/1)

--- geltendes Recht ab 28. Januar 2022 ---

- **VERORDNUNG (EU) 2019/4** ... über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von **Arzneifuttermitteln**, ... (ABl. der EU vom 7.1. 2019 S. L 4/1)

## Rechtsgrundlagen zu Tierarzneimitteln national

### • „Tierarzneimittelgesetz“

**Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes** und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021(BGBl. Vom 4.10. 2021,Teil I S. 4530)

#### Steckbrief:

- Artikel 1 dieses Artikelgesetzes „Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz – TAMG)“
- 93 Paragraphen in sechs Abschnitten; eine Anlage, 37 S.
- Ermächtigungsgrundlage für weitere nationale Regelungen

--- geltendes Recht ab 28. Januar 2022 ---

# EU-Tierarzneimittelverordnung (I)



Kapitel I Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. (2) **Anwendungsbereich**

...

Art. (4) **Begriffsbestimmungen (insgesamt 44 Begriffe/Definitionen)**

1. „**Tierarzneimittel**“ alle Stoffe oder Stoffzusammenstellungen, die mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) sie sind zur Heilung oder zur Verhütung von Tierkrankheiten bestimmt;
  - b) sie sind dazu bestimmt, im oder am tierischen Körper angewendet oder einem Tier verabreicht zu werden, um entweder die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen;

# EU-Tierarzneimittelverordnung (I)



c) sie sind dazu bestimmt, bei Tieren zum Zweck einer medizinischen Diagnose verwendet zu werden;

d) sie sind zur Euthanasie von Tieren bestimmt;

...

11. „antimikrobielle Resistenz“ ...

12. „antimikrobielle Wirkstoffe“ ... <<< vs. >>> 14. „Antibiotikum“

...

15. „**Metaphylaxe**“ die Verabreichung eines Arzneimittels an eine Gruppe von Tieren einer Diagnose einer klinischen Erkrankung bei einem Teil der Gruppe mit dem Ziel, die klinisch erkrankten Tiere zu behandeln und die Ausbreitung der Erkrankung auf die Tiere einzudämmen, die in engem Kontakt stehen und gefährdet sind und die möglicherweise bereits subklinisch infiziert sind;

# EU-Tierarzneimittelverordnung (I)



16. „**Prophylaxe**“ die Verabreichung eines Arzneimittels an *ein Tier* oder eine Gruppe von Tieren, bevor klinische Anzeichen einer Erkrankung auftreten, um eine Erkrankung oder Infektion zu verhindern;

...

33. „**tierärztliche Verschreibung**“, ein von einem Tierarzt ausgestelltes *Dokument* für ein Tierarzneimittel oder ein *Humanarzneimittel* für dessen Verwendung bei Tieren;

...

36. „Großhandelsvertrieb“, ... mit Ausnahme der Abgabe von Tierarzneimitteln im **Einzelhandel** an die Öffentlichkeit

# EU-Tierarzneimittelverordnung (IV)



aus dem Inhalt der Verordnung (EU) 2021/1760

Titel: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1760 der Kommission vom  
26. Mai 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 ... **Festlegung der Kriterien für die Bestimmung antimikrobieller Wirkstoffe, die der *Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen***---

Formulierung drei *harter* Kriterien, die **in Summe** erfüllt sein müssen:

Teil A - Kriterium der großen Bedeutung für die menschliche Gesundheit

Teil B – Kriterium des Risikos der Resistenzübertragung

Teil C - Kriterium des nicht wesentlichen Bedarfs im Tiergesundheitsbereich

## EU-Tierarzneimittelverordnung (IV)

- ✓ Es ist die erklärte politische Absicht, bestimmte pharmazeutische Wirkstoffe von der Nutzung in der Veterinärmedizin auszunehmen!
- ✓ Die betreffenden Wirkstoffe werden in einem **Durchführungsrechtsakt** noch festgelegt.

## EU-Tierarzneimittelverordnung (V)

aus dem Inhalt der Verordnung (EU) 2021/1760 im Einzelnen...

...

### Art. 2

Ein antimikrobieller Wirkstoff bzw. eine Gruppe antimikrobieller Wirkstoffe muss alle drei Kriterien der Teile A, B und C des Anhangs erfüllen, um als der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten ausgewiesen zu werden.

# EU-Tierarzneimittelverordnung (V)



Aus dem Anhang:

## Teil A

### Kriterium der großen Bedeutung für die menschliche

1. Der antimikrobielle Wirkstoff ... erfüllt dieses Kriterium, wenn *einer der folgenden Punkte* gegeben ist:
  - a) Es handelt sich um den einzigen verfügbaren antimikrobiellen Wirkstoff bzw. das einzige verfügbare Reserveantibiotikum ... von in einem Behandlungskonzept ... für schwere lebensbedrohliche Infektionen beim Menschen, die bei nicht angemessener Behandlung zu einer hochgradig beeinträchtigenden Morbidität oder einer hohen Mortalität führen würden; [oder]

## EU-Tierarzneimittelverordnung (V)



- b) es handelt sich um einen **wesentlichen Bestandteil der begrenzten verfügbaren Behandlungsalternativen** in einem Behandlungskonzept ... für schwere lebensbedrohliche Infektionen beim Menschen, die bei nicht angemessener Behandlung zu einer hochgradig beeinträchtigenden Morbidität oder einer hohen Mortalität führen würden; [oder]
- c) es handelt sich um einen antimikrobiellen Wirkstoff ... der ... in der Union für die Behandlung schwerer mikrobieller Infektionen bei Patienten mit begrenzten Behandlungsoptionen zugelassen ist, was zeigt, dass dieser antimikrobielle Wirkstoff ...anerkanntermaßen einem ungedeckten medizinischen Bedarf im Zusammenhang mit antimikrobieller Resistenz gerecht wird.

## Nationales Tierarzneimittelrecht –Wie weiter ab Februar 2022?

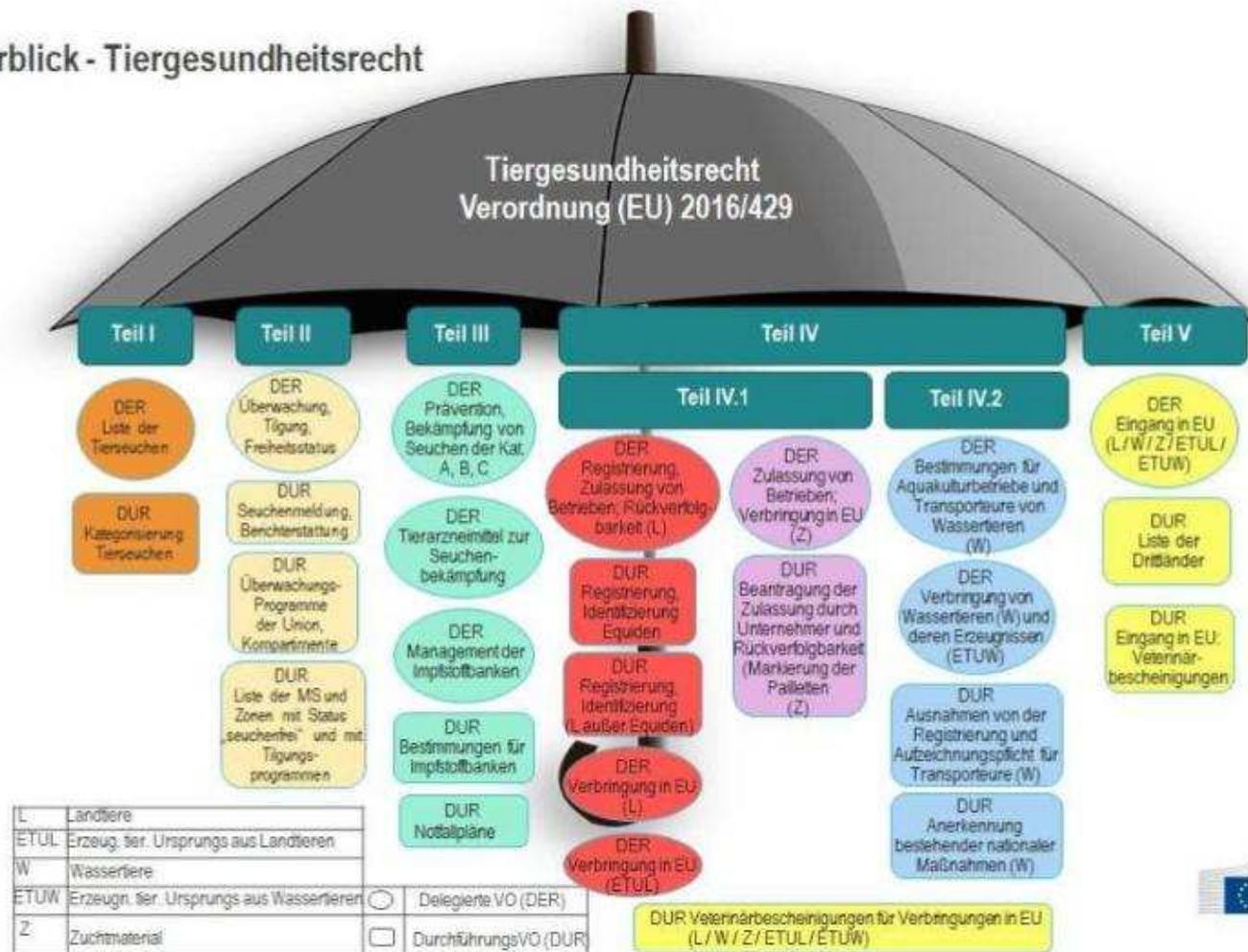
- ✓ Weiterentwicklung des Tierarzneimittelgesetzes ist zu erwarten!
- ✓ insbesondere Verpflichtung zur Bedienung der Datenbank antimikrobiell wirksamer Tierarzneimittel im Tierarzneimittelgesetz oder im nationalen Verordnungsrecht zu regeln
- ✓ Anpassung der Bestimmungen der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung
- ✓ Anpassung der Tierhalterarzneimittelnachweis-Verordnung

# Herausforderungen

- gesellschaftliches, mediales BILD der Nutztierhaltung:
- Tierwohl, tiergerechte Haltung bei Sicherstellung der Lebensmittelversorgung
- Tierkrankheiten, Zoonosen und deren Prävention in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung
- Globale Tierseuchen ante Portas ...
- Tierschutz (Ende der betäubungslosen Ferkelkastration, Verbot Schwanzkupieren)
- Antibiotikaminimierungsstrategie

# Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union

## Überblick - Tiergesundheitsrecht



## Was ist neu?

- *neue Struktur des Tiergesundheitsrechts: Basisrechtsakt mit ergänzenden delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten*
- *neue Begriffe wie „Eingang in die Union“ statt „Einfuhr“*
- *Priorisierung und Kategorisierung von Tierseuchen*
- *risikoorientierter Ansatz*
- *mehr Vorbeugung sowie größere Bedeutung der Biosicherheit*
- *größere (Eigen-)Verantwortung von Tierhaltern, Unternehmern, Tierärzten und zuständigen Behörden*
- *hohe Flexibilität bei der Auswahl von Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung*

### Unternehmer

- Gesundheit ihrer Tiere, Biosicherheit, gute landwirtschaftliche Praxis
- Tiergesundheitswissen  
(Seuchen, Biosicherheit, Tierwohl, Arzneimittelresistenzen)
- mehr Vorbeugung, bessere Biosicherheit  
(besserer Tiergesundheitsstatus, weniger Tierarzneimittel)

### Tierärzte

- aktive Rolle hinsichtlich des Bewusstseins für Tiergesundheit,  
für Wechselwirkungen zwischen Tiergesundheit,  
Tierwohl und öffentlicher Gesundheit sowie für Arzneimittelresistenzen

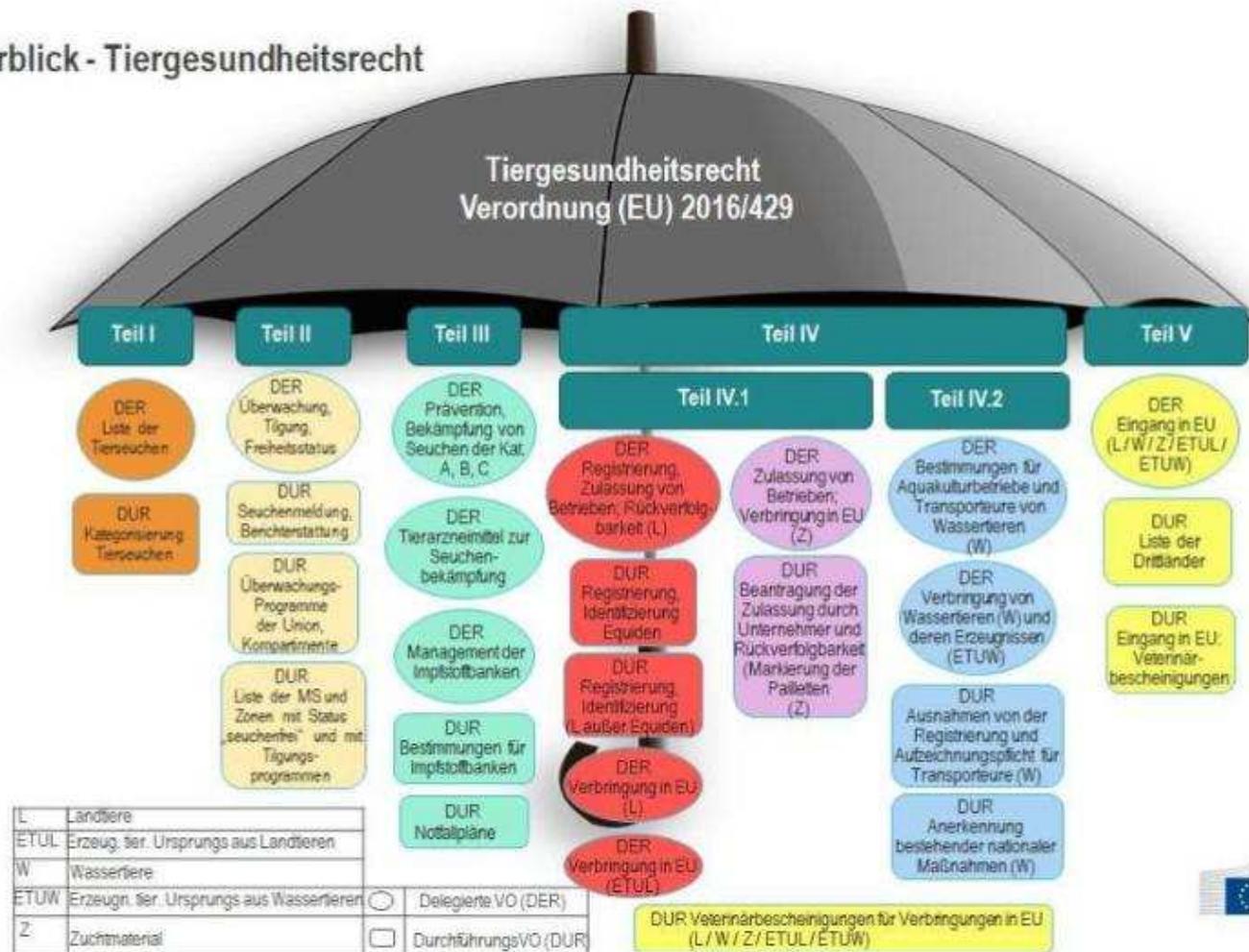
### zuständige Behörde

- Sicherstellen von Ressourcen, Personal, Laborkapazität
- Information der Öffentlichkeit
- Übertragung von Aufgaben  
(Tilgungsprogramme, Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung)  
auf andere als amtliche Tierärzte

*Tab. 2: Für die Tiergesundheit verantwortliche Berufsgruppen und Verantwortungsbereiche.*

# Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union

## Überblick - Tiergesundheitsrecht



# Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

## Steckbrief Teil I

### Verordnung (EU) 2016/429

#### Artikel 1–17

##### Regelungsinhalt:

- allgemeine Bestimmungen
- Gegenstand und Ziel
- Anwendungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Tierseuchenkategorien

#### Delegierte Rechtsakte (Themenfelder)

- Liste der Tierseuchen

#### Durchführungsrechtsakte (Themenfelder)

- Kategorisierung von Tierseuchen und Listung von Tierarten

*Tab. 1: Steckbrief zu Teil I des EU-Tiergesundheitsrechts.*

# Teil II: Seuchenmeldung und Berichterstattung, Überwachung, Tilgungsprogramme, Status „seuchenfrei“



Steckbrief Teil II	
<b>Verordnung (EU) 2016/429</b>	
<b>Artikel 18–42</b>	
<i>Regelungsinhalt:</i>	
– Früherkennung	– Überwachung
– Seuchenmeldungen	– Tilgungsprogramme
– Berichterstattung	• Status „seuchenfrei“
	• Tiergesundheitsbesuche
<b>Delegierte Rechtsakte (Themenfelder)</b>	
– Überwachung, Überwachungsprogramme der Union, Tilgungsprogramme und Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete Tierseuchen (Landtiere und Wassertiere)	
<b>Durchführungsrechtsakte (Themenfelder)</b>	
– Überwachungsprogramme der Union (Aviäre Influenza), ihre geografische Abgrenzung, Status „seuchenfrei“ von Kompartimenten (Wassertiere)	
– U-Meldungen, EU-Berichterstattung, elektronisches Informationssystem, Tilgungsprogramme und Status „seuchenfrei“	
– Informationsmanagement amtlicher Kontrollen (IMSOC-Verordnung)	
– Liste der Mitgliedstaaten, Zonen, Kompartimente mit Status „seuchenfrei“ und mit Tilgungsprogrammen	

Tab. 3: Steckbrief zu Teil II des EU-Tiergesundheitsrechts.

# Teil III: Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung



## Steckbrief Teil III

### Verordnung (EU) 2016/429

#### Artikel 43–83

##### Regelungsinhalt:

- Prävention
- Notfallpläne
- Tierseuchenübungen
- Bekämpfungsmaßnahmen

#### Delegierte Rechtsakte (Themenfelder)

- Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen für bestimmte gelistete Tierseuchen
- Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien (Management)
- Tierarzneimittel (Impfstoffe)

#### Durchführungsrechtsakte (Themenfelder)

- Afrikanische Schweinepest
- Klassische Schweinepest
- Notfallpläne
- Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien

Tab. 4: Steckbrief zu Teil III des EU-Tiergesundheitsrechts.

# Teil IV: Registrierung, Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Verbringungen

Steckbrief Teil IV	
<b>Verordnung (EU) 2016/429</b>	
	– Rückverfolgbarkeit
<b>Artikel 84–228</b>	– Verbringungen innerhalb EU
<i>Regelungsinhalt:</i>	– Bestandsregister
– Registrierung, Zulassung von Betrieben und Transportunternehmen	– Veterinärbescheinigungen
	– Bescheinigung (Verfahren)
<b>Delegierte Rechtsakte (Themenfelder)</b>	
– Registrierung, Zulassung von Betrieben und Rückverfolgbarkeit (Landtiere/Bruteier)	
– Tiergesundheitsanforderungen bei Verbringungen (Landtiere/Bruteier)	
– Veterinär- und amtliche Bescheinigungen und Meldeanforderungen bei Verbringungen (Erzeugnisse tierischen Ursprungs von Landtieren)	
– Betriebszulassungen;	
Rückverfolgbarkeit und Tiergesundheit bei Verbringungen (Zuchtmaterial)	
– Anforderungen an Aquakulturbetriebe und Transporteure (Wassertiere)	
– Bescheinigungen und Tiergesundheit bei Verbringungen (Wassertiere und Erzeugnisse von Wassertieren)	
<b>Durchführungsrechtsakte (Themenfelder)</b>	
– Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit (Landtiere)	
– Identifizierung von Equiden	
– Veterinär- und amtliche Bescheinigungen für Tiere und Waren bei Eingang und Verbringungen	
– Veterinär- und amtliche Bescheinigungen für Tiere und Zuchtmaterial bei Eingang und Verbringungen	
– Betriebszulassungen; Rückverfolgbarkeit bei Verbringungen (Zuchtmaterial)	
– Genehmigung nationaler Maßnahmen bei anderen als den gelisteten Seuchen (Wassertiere)	
– Ausnahmen von der Registrierungs- und Aufzeichnungspflicht für Transporteure von Wassertieren	
– Veterinärbescheinigungen für Eingang und Verbringungen (Wassertiere und Erzeugnisse von Wassertieren)	

Tab. 5: Steckbrief zu Teil IV des EU-Tiergesundheitsrechts.

# Teil V: Eingang in die Union und Ausfuhr

## Steckbrief Teil V

### Verordnung (EU) 2016/429

- Ausfuhr
- Artikel 229–243**
  - Anforderungen an Drittländer
- Regelungsinhalt:*
  - Veterinärbescheinigungen
  - Bescheinigung (Verfahren)
- Eingang in die Union

### Delegierte Rechtsakte (Themenfelder)

- Eingang in die Union und anschließende Verbringung von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

### Durchführungsrechtsakte (Themenfelder)

- Liste der Drittländer

### *Bereits in Tab. 5 aufgeführt\*:*

- Veterinärbescheinigungen für Tiere und Waren bei Eingang und Verbringungen
- Veterinärbescheinigungen für Eingang und Verbringungen (Wassertiere und Erzeugnisse von Wassertieren)
- Veterinär- und amtliche Bescheinigungen für Tiere und Zuchtmaterial bei Eingang und Verbringungen

*\*Einige Durchführungsrechtsakte werden in Tabelle 5 und in Tabelle 6 aufgeführt, da sie Bestimmungen sowohl zu Verbringungen als auch zum Eingang in die Union enthalten.*

*Tab. 6: Steckbrief zu Teil V des EU-Tiergesundheitsrechts.*

# Tiergesundheitsgesetz - TierGesG

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen / Krankheiten

## Tierseuche:

Infektion oder Krankheit,  
von Tierseuchenerreger un/mittelbar  
verursacht,  
bei Tieren auftretend  
auf Tiere oder Menschen (Zoonosen)  
übertragbar

## Anzeigepflicht

Name, Anschrift, Standort, Haltungsform,  
weitere Tiere, Tierzahlen

Verschleppung der Tierseuche vermeiden

verpflichtet sind Tierhalter, deren Vertreter...



# Gesundheitsmanagement Sauenzucht

## Biosicherheitsmaßnahmen I

### Schutz vor Tierseuchen im Stall

Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen

#### Stufe **1** Was gilt für alle Betriebe?

Ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein.



Der Stall muss ausbruchsicher sein.

Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können.



Ein Wasserabfluss muss vorhanden sein.

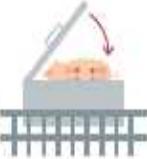


# Gesundheitsmanagement Sauenzucht

## Biosicherheitsmaßnahmen II

**Stufe 2** Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der **zweiten Stufe**  
 → 20 – 700 Mastschweine oder 3 – 150 Zuchtsauen oder 3 – 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

- 1** **Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion**

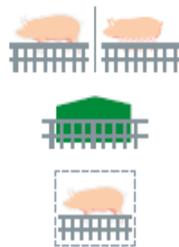
  - der Ställe und der Räder von Fahrzeugen 
  - des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe 
  - zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen
- 2** Umkleide, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung   Einwegkleidung für Betriebsfremde 
- 3** Verschließbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann, ohne dass dazu das Betriebsgelände befahren werden muss 
- 4** Futter und Einstreu „wildschweinsicher“ lagern 
- 5** Schädnerbekämpfung 
- 6** Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle 
- 7** Zusätzliche Dokumentationspflichten zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten 

# Gesundheitsmanagement Sauenzucht

## Biosicherheitsmaßnahmen III

**Stufe 3** Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der **dritten Stufe**  
→ mehr als 700 Mastschweine oder mehr als 150 Zuchtsauen oder mehr als 150 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

**1** Einfriedung des Betriebsgeländes  
Untergliederung der Ställe in Stallabteilungen; in gemischten Betrieben Trennung der Zucht- und Mastschweine  
Isolierstall für Neuzugänge



**2** Stallnaher Umkleeraum als Schleuse mit Wasseranschluss zur Reinigung von Schuhwerk und Handwaschbecken



**3** Zwingender Kleidungswechsel beim Betreten und Verlassen des Stalles



**4** Besondere Hygieneanforderungen an den Transport



 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

[bmel.de/asp](https://www.bmel.de/asp)

# Eintragsquellen für Krankheits- und Tierseuchenerreger

- Fahrzeugverkehr (Büro)
- Tierhandel / Zukauf
- Kontaktpersonen ( Besucher, Mitarbeiter, TA )
- Fahrzeuge in Betrieben
- Futter, Frisches Grünfutter  
Frische Sägespäne (Forst)  
Einstreu (ASP)



# Tierhygiene

## Biosicherheitsmaßnahmen I



- Sichere Umzäunung der Schweinehaltungen
- Sichere Unterbringung von Einstreu, Futtermitteln etc.
- Kein Kontakt zu Schwarzwild (Jagd, Kühlkammer)

# Tierhygiene

## Biosicherheitsmaßnahmen II

- Zugangsbeschränkung
- Quarantäne Mitarbeiter nach Auslandsaufenthalten
- Schleuse mit wirksamen Desinfektionsmitteln
- Betriebseigene Kleidung
- Kleiderwechsel, Duschen vor Betreten des Stalles
- **Ausschluss Jagdkontakte Personal**



# Tierhygiene

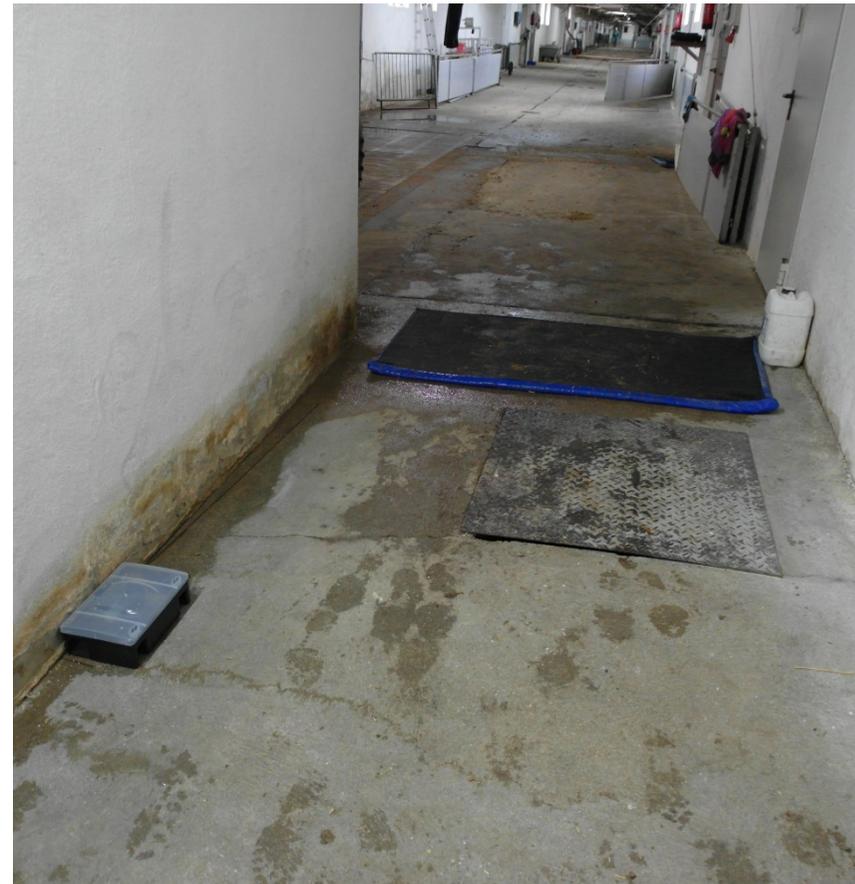
## Tierseuchenvorsorge

- Tierverkehr auf Minimum beschränken
- Zukäufe aus möglichst wenig verschiedenen Betrieben
- Reinigung und wirksame Desinfektion der Fahrzeuge
- Reinigung und wirksame Desinfektion der Ställe
- Trennung verschiedener Betriebseinheiten
- Tierseuchenalarmplan (Muster Tierseuchenkasse)

# Tierhygiene

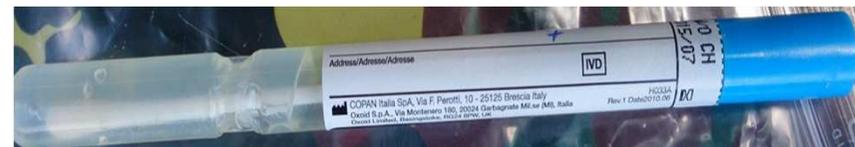
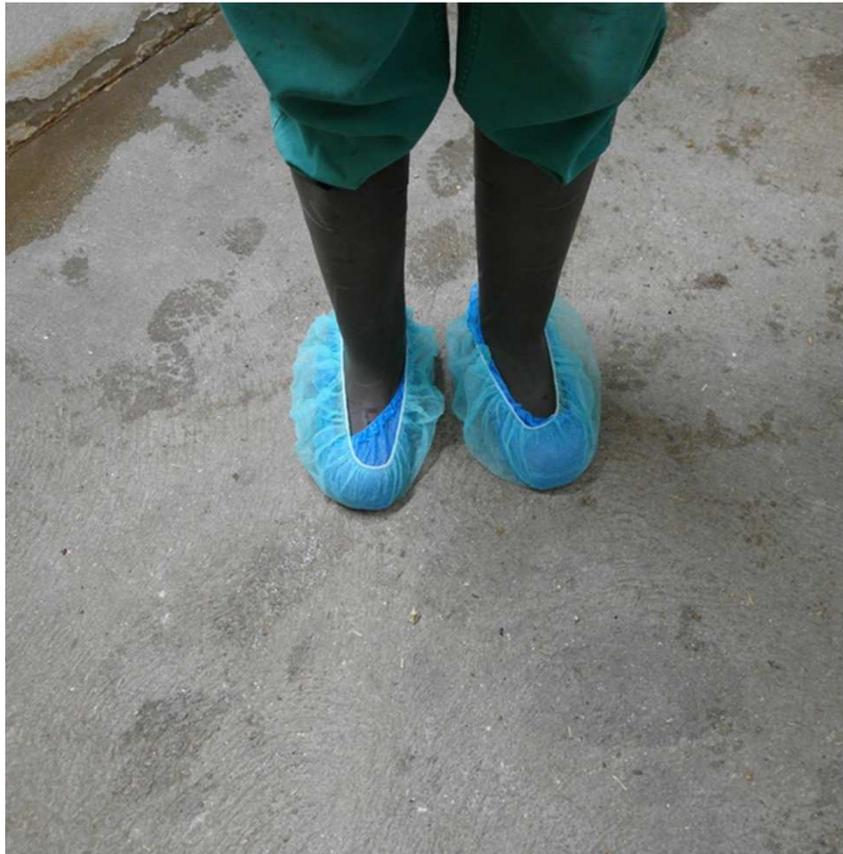
Reinigung und Desinfektion, Schädlingsbekämpfung

- Vorbereiten
- Einweichen
- Reinigen
- Trocknen
  
- Desinfizieren
- Schuhwerk
  
- Fliegenschutz und -bekämpfung
- Schadnagerbekämpfung

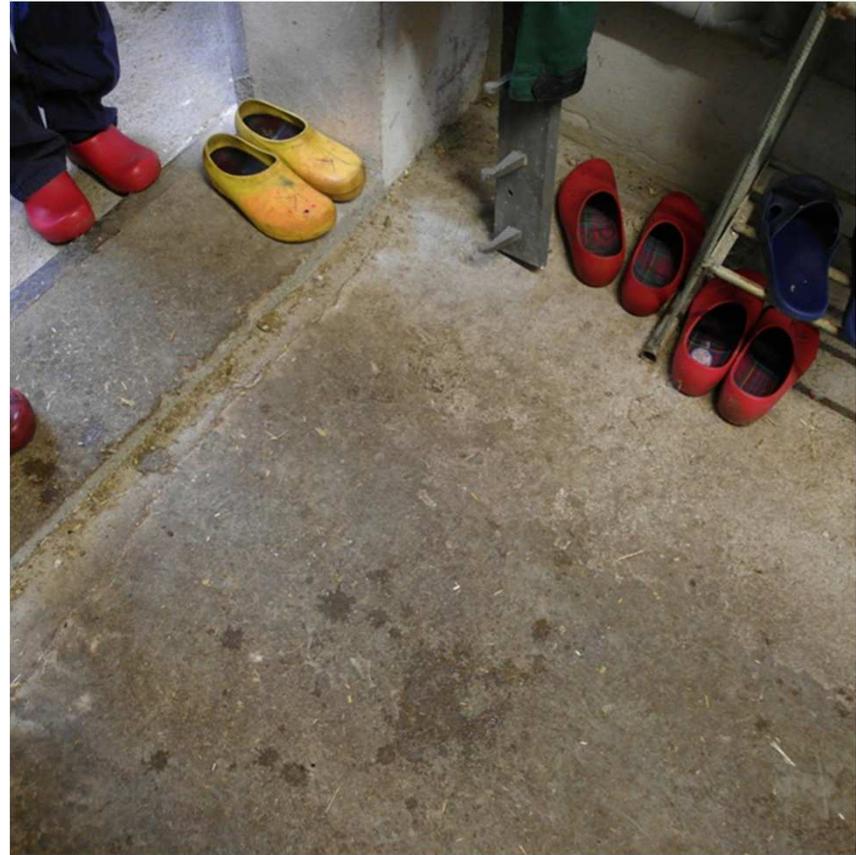


# Gesundheitsmanagement Sauenzucht I

## Salmonellenmonitoring mit Socken und Tupfern



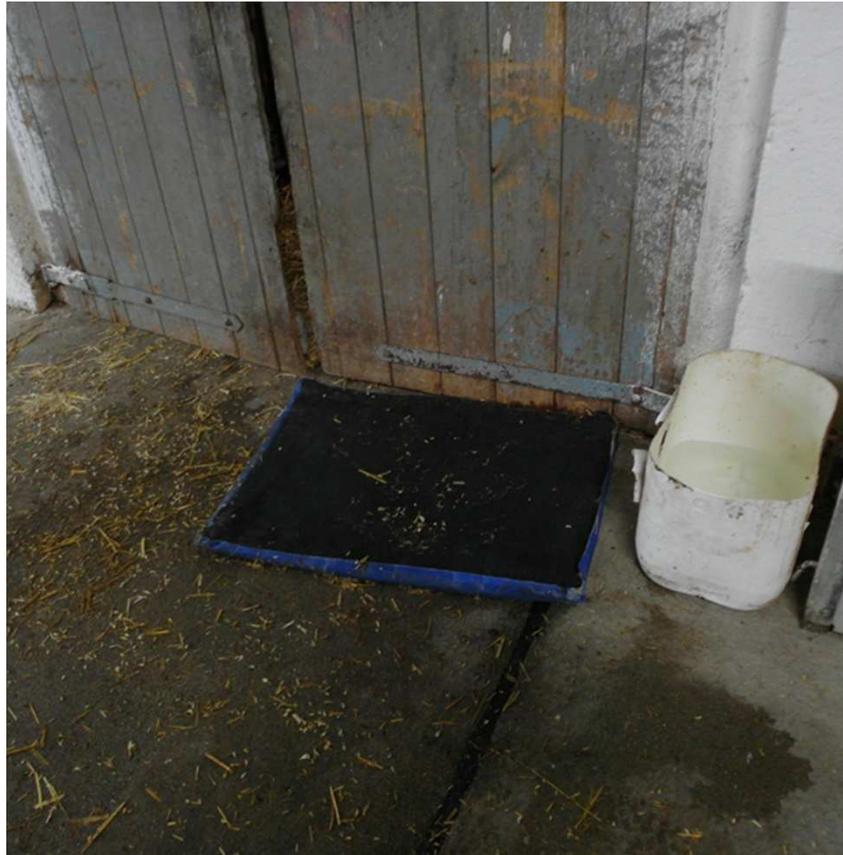
...nicht gut...



# Gesundheitsmanagement Sauenzucht II

Durchhalten !

Hygiene und R&D



# Wirksame Desinfektion

## Desinfektionsmittel für den Tierhaltungsbereich

**13. Liste der nach den Richtlinien der DVG (4. Auflage sowie 3. Auflage für Übergangszeit) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für den Tierhaltungsbereich (Handelspräparate)**

**Stand: 10. November 2015**

*Diese Liste mit dem angegebenen Datum ist die einzige gültige Liste DVG-gelisteter Desinfektionsmittel für den Lebensmittelbereich. Eine Berufung auf Eintragung eines Präparates in frühere Listen ist nicht statthaft.*

Für eine wirksame Desinfektion ist im Regelfall der Einsatz von 0,4 l Gebrauchslösung pro m <sup>2</sup> Oberfläche notwendig					Gebrauchskonzentration in Volumen-Prozent (V-%) bzw. g/100ml											
Produkt-Name	Hersteller/ *Vertreiber	Wirkstoffe	Temperatur °C	Einwirkzeit min	Bakterizidie				Levurozidie Fungizidie	Viruzidie		Anti- parasitäre Wirkung		Spezielle Anwendungs- zwecke		
					Spezielle Desinfektion <sup>1</sup>	vorbeugende Desinfektion <sup>2</sup>	Mykobakterien (Tuberkulozidie)	Bakterielle Sporen (Sporizidie)	Hefepilze (Levurozidie) <sup>3</sup>	Hefepilze und Schimmelpilze <sup>4</sup> (Fungizidie)	Unbehüllte Viren (Viruzidie) <sup>5</sup>	Behüllte Viren (begrenzte Viruzidie) <sup>6</sup>	Parasitäre Würmer (Wurmeier) <sup>7</sup>	Parasitäre Einzeller <sup>8</sup>	Erregerart	Konzentrationen
1	2	3			4a	4b	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8a	8b	9a	9b

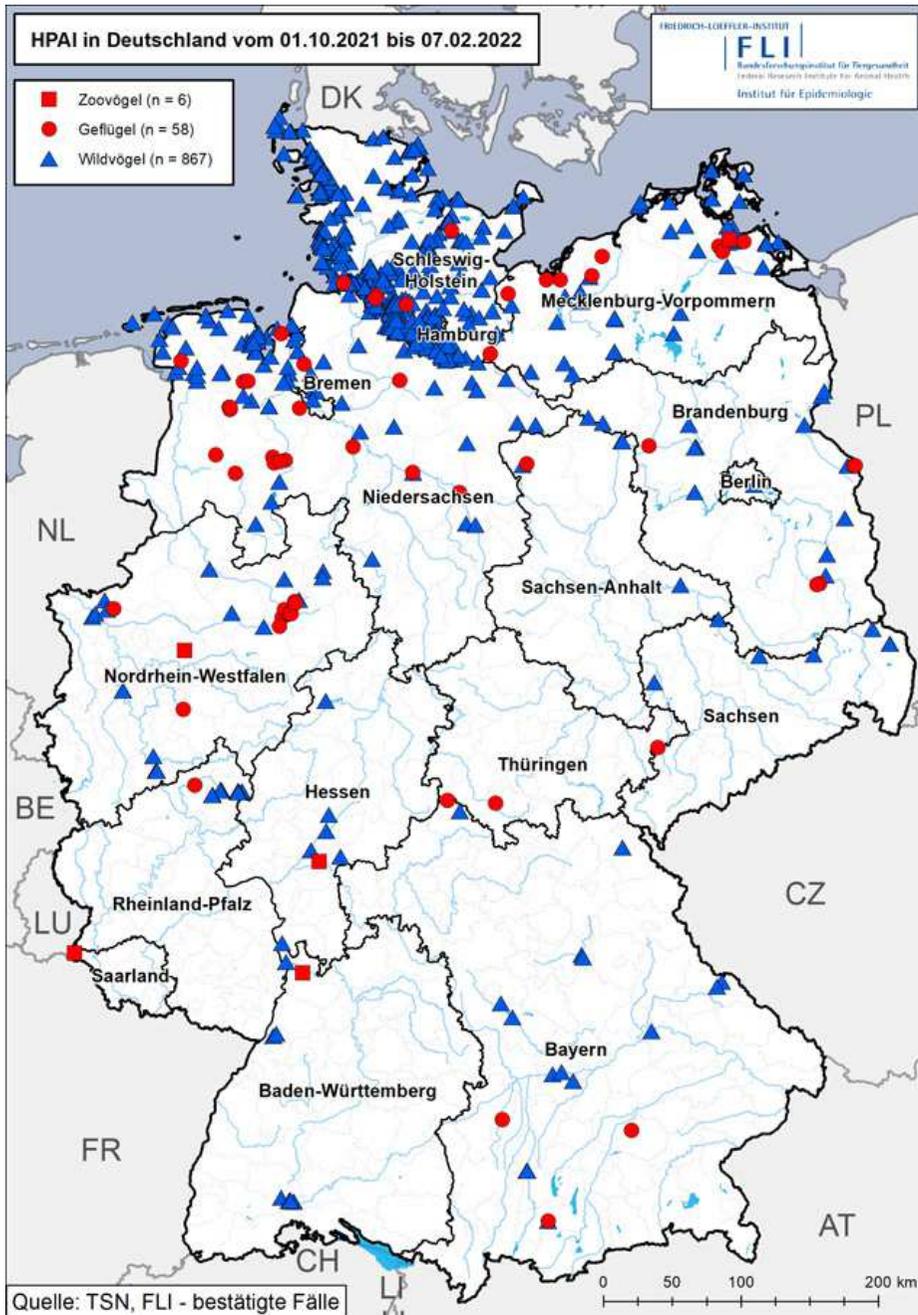
<http://www.desinfektion-dvg.de>

# Desinfektion und Arbeitsschutz

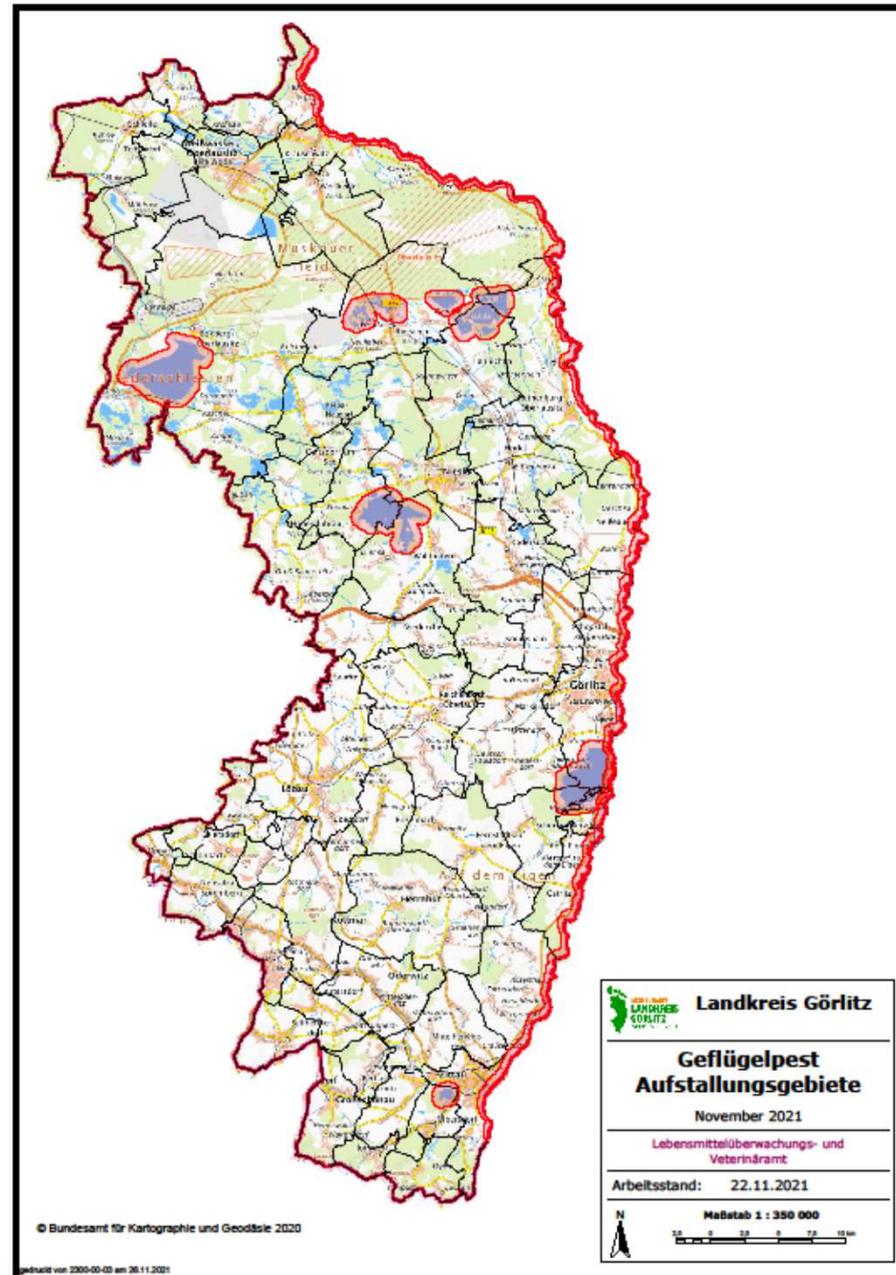
Landratsamt Löbau-Zittau	<b>BETRIEBSANWEISUNG</b>	Nr.: Stand: 16.03.2006 Unterschrift:
gilt für: Lagern, Verdünnen und Abfüllen von Ameisensäure/Venno-VET 1 FD LÜVA , Löbau, Haus 111, Keller		
<b>GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG</b>		
<b>VENNO-VET 1 Desinfektionsmittel auf Säurebasis (mit sensibilisierenden Inhaltsstoffen)</b>		
<b>GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT</b>		
 <p>Ätzend</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt kann zu Gesundheitsschäden führen. Verursacht Verätzungen. Vorübergehend Husten möglich. Kann Lungenschaden, Augenschaden, Zahnschaden, Nierenschaden verursachen. Kann zu Allergien führen. Personen mit Glyoxalsäure-Allergie sollten keinen Kontakt mit diesem Stoff haben.</li> <li>- Gefahr durch Ansammlung explosionsfähiger Atmosphäre in Bodennähe bei Versprühen bzw. Erwärmung! Erhöhte Entzündungsgefahr bei durchtränktem Material (z.B. Kleidung, Putzlappen). Reagiert mit starken Oxidationsmitteln unter heftiger Wärmeentwicklung. <b>Reagiert mit Laugen unter heftiger Wärmeentwicklung.</b> Reagiert unter heftiger Wärmeentwicklung z.B. mit Natriumhypochlorit. Bildet mit Aluminium brennbare Gase/Dämpfe. Bildet mit Salpetersäure gesundheitsgefährdende Gase und Dämpfe (Stickoxide). Bildet mit Natriumhypochlorit gesundheitsgefährdende Gase und Dämpfe (Chlor).</li> <li>- <b>Gefährliche Reaktionen am Arbeitsplatz sind möglich mit: Natronlauge und Natriumhydroxydlösung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation vermeiden!</li> <li>- R34 Verursacht Verätzungen</li> <li>- R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.</li> </ul> </li> </ul>	
<b>SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN</b>		
    	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Dämpfen oder Nebeln Absaugung einschalten, Fenster Öffnen und nicht in ihrem Wirkungsbereich arbeiten. Gefäße nicht offen stehen lassen! Arbeitsbereiche arbeitstäglich reinigen. Beim Ab- und Umfüllen Verspritzen und Nachlauf vermeiden. Reaktionsfähige Stoffe fern halten bzw. nur kontrolliert zugeben. Räumliche Trennung sowie Kennzeichnung der Arbeitsplätze - Aufenthalt nur soweit notwendig. Beim Auflösen oder Verdünnen immer zuerst das Wasser und dann das Produkt zugeben! Gebrauchsanweisung des Herstellers beachten! Säurebeständige Hilfsgeräte verwenden! Auch verdünntes Produkt nicht versprühen. Wenn Produkt versprüht werden muss: Beim Versprühen Über-Kopf-Arbeiten vermeiden. Im Freien nicht gegen den Wind sprühen.</li> <li>- Versprühen bzw. Erwärmung vermeiden, sonst Brand- und Explosionsgefahr.</li> <li>- Nicht Essen, Trinken, Rauchen oder Schnupfen. Einatmen von Dämpfen und Aerosolen vermeiden! Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden! Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände und andere verschmutzte Körperstellen gründlich reinigen. Hautpflegemittel verwenden! Produktreste sofort von der Haut entfernen. Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren!</li> <li>- Beschäftigungsbeschränkungen beachten!</li> </ul> <p><b>Vorratsmenge am Arbeitsplatz: Lagermenge 100 l</b> <b>Getrennte Lagerung in Auslaufschutz (PE – Schale)</b></p> <p><b>Augenschutz:</b> Korbbrille!</p> <p><b>Handschutz:</b> Handschuhe aus Polychloropren, Fluorkautschuk, Butylkautschuk. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert!</p> <p><b>Atemschutz: (gilt nur beim Versprühen)</b> Kombinationsfilter ABE-P2 (braun/grau/gelb/weiß)</p> <p><b>Hautschutz:</b> Für alle unbedeckten Körperteile fetthaltige Hautschutzsalbe verwenden:</p> <p><b>Körperschutz:</b> Beim Abfüllen oder bei Spritzgefahr: Kunststoffschürze und Kunststoffstiefel. Beim Versprühen: (Einweg-)Chemikalienschutzanzug und Kunststoffstiefel.</p>	
<b>VERHALTEN IM GEFAHRFALL</b>		<b>Ruf Feuerwehr 112</b>

# Herausforderungen

- gesellschaftliches, mediales BILD der Nutztierhaltung:
- Tierwohl, tiergerechte Haltung bei Sicherstellung der Lebensmittelversorgung
- Tierkrankheiten, Zoonosen und deren Prävention in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung
- Globale Tierseuchen ante Portas ...
- Tierschutz (Ende der betäubungslosen Ferkelkastration, Verbot Schwanzkupieren)
- Antibiotikaminimierungsstrategie



## Übersicht der erfolgten HPAI Feststellungen in Deutschland



## Tierische Nebenprodukte

### Hinweise auf Verarbeitung von Gülle im Tierseuchenfall:

„KOM weist darauf hin, dass im Tierseuchenfall (wie z. B. HPAI, KSP, ASP) unbehandelte Gülle nicht aus Restriktionszonen nach der VO (EU) 2020/687 verbracht werden darf. Nur verarbeitete Gülle stellt als Folgeprodukt kein Risiko dar.“

# Afrikanische Schweinepest I

## Wichtig: hohe Tenazität!

### Haltbarkeit:

- 3 h bei 50°C
- bis zu 10 Tage in Kot
- bis zu 70 Tage in Blut (Raumtemperatur)
- bis zu 15 Wochen in gekühltem Fleisch
- bis zu 6 Monate in konserviertem Schinken
- bis zu 18 Monate in gekühltem Blut
- viele Jahre in tiefgefrorenen Schlachtkörpern

### pH-Stabilität:

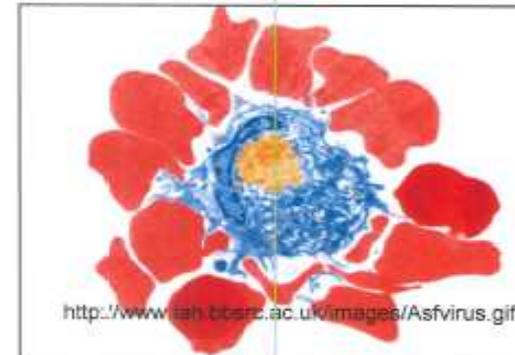
Inaktivierung bei pH <3,9 und >11,5

Stabilisierung durch Serum: 21 h bei pH 13,4!

### Desinfektion:

z. B. NaOH, Formaldehyd, Phenole

Quelle: OIE, FAO, DEFRA, USDA



ASFV: Eigenschaften



FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT

since 1910

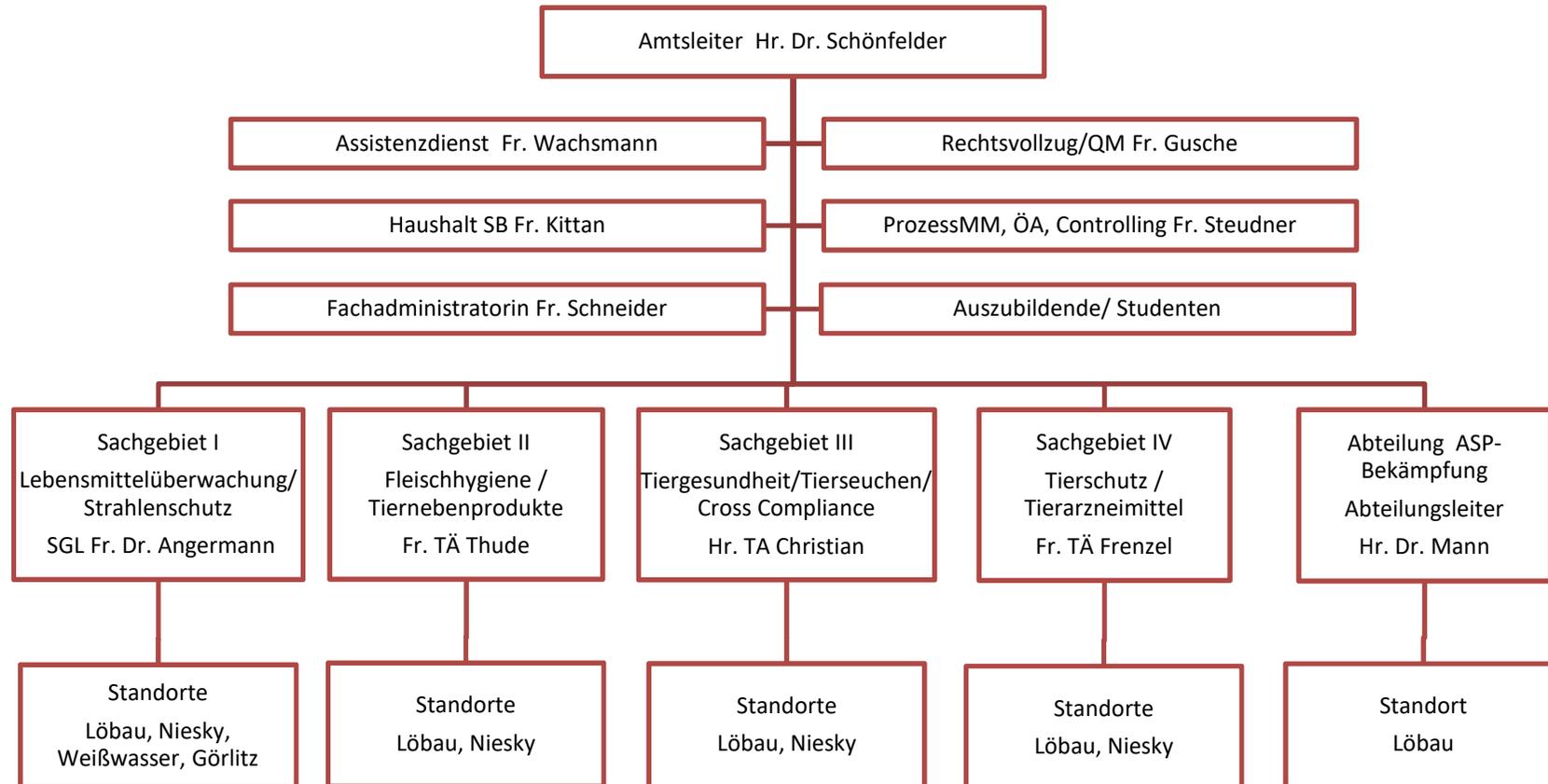
FLI

Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit  
Federal Research Institute for Animal Health

Quelle: FLI, 2015

# Organigramm LÜVA

Stand 17.01.2022



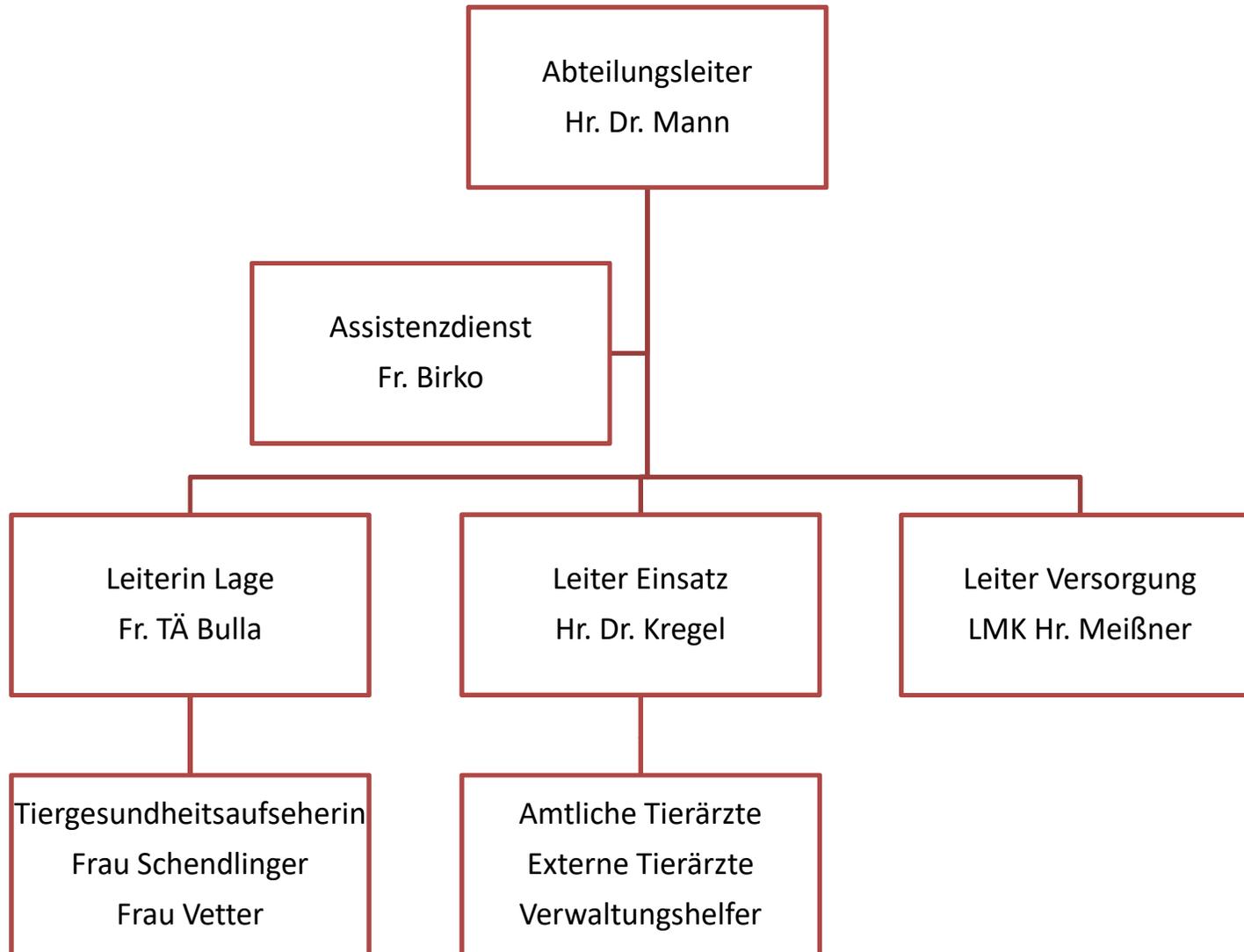
# Kontakt Daten Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Landkreis Görlitz



Amtsleitung / Veterinäramt	<a href="mailto:veterinaeramt@kreis-gr.de">veterinaeramt@kreis-gr.de</a>	03581 663 2301
SG Lebensmittelüberwachung / Strahlenschutzvorsorge	<a href="mailto:lebensmittelueberwachung@kreis-gr.de">lebensmittelueberwachung@kreis-gr.de</a>	03581 663 2310
SG Fleischhygiene/ Tiernebenprodukte	<a href="mailto:fleischhygiene-tnp@kreis-gr.de">fleischhygiene-tnp@kreis-gr.de</a>	03581 663 2322
SG Tiergesundheit / Tierseuchen / Cross Compliance	<a href="mailto:tiergesundheit@kreis-gr.de">tiergesundheit@kreis-gr.de</a>	03581 663 2301
SG Tierschutz	<a href="mailto:tierschutz@kreis-gr.de">tierschutz@kreis-gr.de</a>	03581 663 2340
Abteilung ASP-Bekämpfung	<a href="mailto:lueva-gr-tierseuche@kreis-gr.de">lueva-gr-tierseuche@kreis-gr.de</a>	03581 663 2320

# Abteilung ASP-Bekämpfung

Seit 01.09.2021 neue Struktur



# Quellen

- Dr. Lutz Kattein, Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten  
Online-Fortbildungsveranstaltung zum Tierarzneimittelrecht der Tierärztekammern  
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 15. Januar 2022
- Dr. Axel Stockmann, BMEL, Deutsches Tierärzteblatt 2021; 69 (5)  
„Das Tiergesundheitsrecht der europäischen Union“
- Datenerfassung LÜVA Görlitz

**! Dankeschön an Sie und TEAM LÜVA,  
insbesondere:**

**Dr. Ute Herzog, Carola Nicht, Ramona Steudner, Dr. Udo Mann**